

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Juni 1926.

---

## Inhalt:

Aufruf der Landessynode.

---

## Aufruf der Landessynode.

An die Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche von  
Mecklenburg-Schwerin.

Die Entscheidung über eine entschädigungslose Enteignung der Fürstenhäuser steht vor der Tür. Die zurzeit versammelte Landessynode kann dazu nicht schweigen. Das deutsche Volk soll in einer Frage von ernster rechtlicher wie sittlicher Bedeutung und von unübersehbarer Tragweite entscheiden. Dabei besteht die Gefahr, daß Irreführung, Verbitterung und Unklarheit das Urteil verwirren.

### Um was handelt es sich?

Wenn alle Deutschen Opfer bringen müssen, sollen die Fürsten wahrhaftig nicht ausgenommen werden. Auch die ehemals regierenden Fürstenhäuser haben an dem großen Vermögensverluste aller Volksschichten teilzunehmen. Erst recht sollen sie nichts erhalten, was Staat und Volk gehört. Was unzweifelhaft als privates Eigentum festgestellt ist, soll wie jeder andere Besitz von der allgemeinen Vermögensentwertung erfaßt werden und die gleichen Steuerlasten tragen. Das gebietet nicht nur die deutsche Not; so fordern es Gerechtigkeit und Billigkeit.

Auf dieser Grundlage hat unser Landtag bereits die Abfindung des Großherzoglichen Hauses durch gütlichen Vergleich geregelt. Recht und Billigkeit sollen auch für die Reichsgesetzgebung über die weiteren Abfindungen maßgebend sein.

Aber bei dem Volksentscheid handelt es sich um einen Gesetzentwurf wider Recht und Billigkeit, den der Reichstag bereits abgelehnt hat. Der Entwurf fordert auch für das unzweifelhaft private Eigentum der Fürsten **Enteignung bis auf den letzten Rest ohne die geringste Entschädigung.**

Damit wird Volksgenossen der Rechtsschutz, auf den jeder Anspruch hat, entzogen.

**Das ist gegen Gottes heiliges Gebot!**

**Niemand lasse sich irreführen!**

Wir dürfen hier nicht nach politischen Interessen oder wirtschaftlichen Vorteilen fragen, sondern müssen das Fundament einer staatlichen Ordnung wie eines sittlichen Volkslebens erhalten: den Charakter des deutschen Reiches als Rechtsstaat. Mit ihm zerbricht die unentbehrliche Grundlage öffentlicher Sicherheit und sittlicher Ordnung. Es darf nicht unter dem Schein des Rechtes willkürliche Entrechtung von Volksgenossen Platz greifen.

Wer vor seinem Gewissen solchen Rechtsbruch nicht verantworten kann, wer nicht will, daß sich unser Volk durch seine Entscheidung mit schwerer Schuld belastet,

**bleibe der Abstimmung am 20. Juni fern!**

**Die Landessynode.**